



Schüler (Art. 21 SchG)

a) Grundsätze

Klasse/
Klassenlehrer
Schüler/Schülerin

Klasse Lehmersen Geschwister

Geschwister:

Daten des [Ur]laubs/der Abseitzen:

Begründungen:

Datum und Unterschrift:

Entscheidung der Schulleitung:

Datum und Unterschrift der Schulleitung:

Schüler (Art. 21 SchG)

a) Grundsätze

1 Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein Urlaub gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben

- konnen, nennen:

 - a) ein wichtiges familiäres Ereignis;
 - b) eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung;
 - c) eine wichtige Sportveranstaltung oder künstlerische Veranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt.

d) an der Orientierungsschule ein Praktikum, eine Prüfung oder eine andere Veranstaltung im Zusammenhang mit der Berufswahl, sofern dies nicht ausserhalb der Schulzeit stattfinden kann.

2 Unmittelbar vor oder einem Feiertag wird grundsätzlich kein Unterricht gewährt, außer aus einem der Gründe nach Absatz 1

Aut 38 b) Vorfahrt

1 Das Urlaubsgesuch muss rechtzeitig im Voraus, spätestens, wenn der Grund bekannt ist, in schriftlicher Form bei der Schulleitung eingereicht werden. Das begründete Gesuch wird gegebenenfalls mit Unterlagen belegt und von den Eltern unterschrieben.

2 Im Gesuch wird angegeben, wie viele Kinder betroffen sind und in welchem Schuljahr sie sich befinden. Sind von einem Gesuch sowohl Schülerinnen und Schüler der Primarschule wie der Orientierungsschule betroffen, so ist ein gemeinsamer Entscheid der Schulleitungen erforderlich.

3 Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.
4 Die Eltern tragen die Verantwortung für die Urlaube, die sie für ihre Kinder beantragen, und sorgen dafür, dass die Lernprogramme weitergeführt werden. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpasssten Prüfungen nach. Überlagent sich der Urlaub mit einer ordentlichen

Prüfungsperiode, so müssen besondere Massnahmen getroffen werden.
5 Über Urlaube von vier Wochen oder länger entscheidet die Direktion